

# Buchbinder-Zeitung

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Er erscheint Sonntags.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM.  
ohne Postbestellungsgebühr. Nur Post-  
bestellung bei allen Postämtern.  
Geschäftsstelle Berlin S. 69,  
Urbanstr. 63 I. Fernr.: Wp 1 8653.

Anzeigenpreis  
die vierteljährliche Beilage 20 Pf.;  
für Verbandsmitglieder 10 Pf.;  
Stellenangebote 60 Pf.; Veran-  
kündigungsaussagen 20 Pf. Der An-  
zeigenpreis ist vorher zu entrichten.

Nr. 37.

Berlin, den 7. September 1919.

35. Jahrgang.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 37. Wochenbeitrag fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten.

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Die Lokalbeiträge sind in folgenden Orten neu festgesetzt und in der neuen Höhe von uns genehmigt. Sie betragen für die Folge in: Hamburg-Altona I. Beitragsklasse 10 Pf. pro Woche;

II. und III. Beitragsklasse 30 Pf. pro Woche; IV. und V. Beitragsklasse 50 Pf. pro Woche. Mostof männliche Mitglieder 30 Pf. pro Woche; weibliche Mitglieder 20 Pf. pro Woche.  
Der Verbandsvorstand.

## Der Entwurf eines Betriebsrätegesetzes

ist der Nationalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet worden. Das Gesetz soll an die Stelle des von den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen handelnden zweiten Abschnitts der Verordnung vom 23. Dezember 1918 treten. Die alten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse werden beseitigt. An ihre Stelle tritt der einheitliche Betriebsrat, der sich aus einer Arbeiter- und einer Angestelltengruppe zusammensetzt. Die Gruppen werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes entsprechend ihrem Zahlenverhältnis und nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Gesetz gilt für alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und des privaten Rechts im weitesten Sinne. Es umfasst Landwirtschaft, Handel und Gewerbe wie auch die freien Berufe. Ausgenommen ist nur wegen ihrer Eigenart die See- und Binnenschifffahrt, für die eine besondere Regelung vorbehalten ist.

In jedem Betriebe, der mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, ist ein Betriebsrat zu wählen. Für Betriebe von 5 bis 20 Arbeiter ist die Wahl von 2 bis 5 Mitgliedern vorgesehen, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie der Betriebsrat mit Ausnahme des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen. Der Gliederung der Betriebe entsprechend ist für die einzelnen Abteilungen die Bildung von Abteilungsbetriebsräten vorgesehen, aus denen ein Gesamtbetriebsrat zu errichten ist. Die großen staatlichen Unternehmungen, besonders die Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post) erhalten in Anlehnung an ihre Organisation ein von der untersten Stelle bis zur Spitze sich gliederndes System von Räten.

Das aktive Wahlalter beträgt 18 Jahre, das passive 20. Die Wählbarkeit erfordert ferner eine sechsmonatige Betriebs- und eine dreijährige Gewerbezugehörigkeit. Für die Möglichkeit der Zusammenarbeit künftiger Beamtenräte mit den Betriebsräten ist Sorge getragen. Die Wahlperiode des Betriebsrats beträgt ein Jahr, doch kann eine frühere Abberufung der Mitglieder des Rates durch eine qualifizierte Mehrheit erfolgen.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete.

Sie sind Organe für Durchführung der Tarifverträge und mangels solcher für die in Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber sich vollziehende Regelung aller Arbeitsverhältnisse. Sie sehen zusammen mit dem Arbeitgeber die Arbeitsordnung fest. Sie haben das Einvernehmen zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern und sollen in Streitfällen für geregelte geheime Abstimmungen sorgen. Wohlfahrts-Einrichtungen verwaltest künftig der Betriebsrat zusammen mit dem Arbeitgeber. Schließlich hat dieser das volle Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen, bei denen kein Einspruch, soweit nicht die Entlassung aus wichtigem Grunde fristlos erfolgt, den Arbeitgeber zu Verhandlungen nötig. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet endgültig der Schlichtungsausschuss, der auch im übrigen für den ganzen sozialen Aufgabenkreis Schiedsstanz ist.

Unter den wirtschaftlichen Funktionen des Betriebsrats werden erwähnt: Er hat die Betriebsleitung mit seinem Rat zu unterstützen, um so mit ihr für einen möglichst hohen Stand der Produktion und für möglichstste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zu sorgen. In die mit Aufsichtsräten ausgestatteten Unternehmungen entfaltet er ein bis zu seiner Mitglieder nach besonderem noch zu erlassendem Gesetz. Er hat das Recht darauf, Aufschluss über alle die Arbeitnehmerschaft berührenden Betriebsvorgänge, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden, zu verlangen. Insbesondere kann er die Vorlage von Lohnbüchern und Informationen über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf verlangen. In Unternehmungen, die Handelsbücher zu führen haben und mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, kann er vom 1. Januar 1920 an jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung verlangen.

Die Mitglieder eines Betriebsrats sind durch Strafbestimmungen gegen Vernehmlichkeiten geschützt. Auch können sie nur mit Zustimmung des Betriebsrats entlassen oder veretzt werden, vorbehaltlich der Entlassung aus wichtigem Grunde. Die Geheimhaltung der dem Betriebsrat mitgeteilten Geschäftsgeheimnisse ist durch Strafvorschriften gesichert.

Auf die weitere Rätegesetzgebung, die über die Betriebsräte hinaus Regiergs- und Reichswirtschaftsräte schaffen soll, ist in dem Gesetz, das somit die unterste Stufe des Räte-systems darstellt, bereits mehrfach Rücksicht genommen. Die Regierung hofft, daß die neue Vorlage von der Nationalversammlung bald verabschiedet und dazu beitragen werde, durch die Heranziehung der Arbeiter als vollberechtigte und verantwortliche Glieder des Wirtschaftslebens die Arbeitsfreude und Arbeitslust zu heben, die der Aufbau der Wirtschaft und die Erfüllung der im Friedensvertrag uns auferlegten Bedingungen erfordern.

Der Gesetzentwurf, den wir infolge seiner Wichtigkeit an anderer Stelle vollinhaltlich zum Abdruck bringen, wurde von der Nationalversammlung bereits am 21. August in erster Lesung beraten und dann einem Ausschuss überwiesen. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden wir in der nächsten Nummer kritisch würdigen.

## Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.

Der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung ist der nachstehende Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte nebst Begründung zugegangen:

### I. Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes.

§ 1. In allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen, sind Betriebsräte zu errichten.

Soweit in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf Arbeitnehmer, von denen mindestens drei nach § 13 wählbar sind, beschäftigt werden, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre Nebenbetriebe finden Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßnahme Anwendung, daß bei der Zahl der Arbeitnehmer nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2. Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts.

Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden befinden.

§ 3. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgebers.

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten und der Beamten und mit Einschluß der in der Gemeinde des Betriebes oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden Gemeinden wohnenden Heimarbeitern.

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche eine der im § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen ausüben, auch wenn sie nicht berufsverpflichtet sind, einschließlich der in einer geregelten Ausbildung zu einer dieser Beschäftigungen befindlichen Lehrlinge und der mit mehreren oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten und einschließlich der Beamten des öffentlichen Rechts.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorstände oder Vertretungsberechtigten Mitglieder von juristischen Personen und von Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts, jedoch die selbständigen Geschäftsführer und Betriebsleiter, insbesondere, soweit sie Vorgesetzte aller übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein Abteilungsbetriebsrat besteht, beschäftigten Arbeitnehmer sind.

Durch Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Gruppen von Arbeitnehmern bei öffentlichen Behörden die Aufsicht auf Nebenbetriebe in dem Beamtenverhältnis haben, nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, wenn ihnen bei der Bildung von Beamtenvertretungen (Beamtenräten, Beamtenausschüssen) die gleichen Rechte geträht sind wie den Beamten. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß gewisse Gruppen von Beamten, die in öffentlichen, wirtschaftlichen Zwecken dienenden Betriebsverwaltungen beschäftigt werden, als Arbeiter oder Angestellte im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind. Hinsichtlich des, so kommen für die Beamten die Bestimmungen des § 34, Ziffer 1, der §§ 39 bis 45 und des § 48 nicht in Anwendung.

II. Arbeitgeber.

§ 4. Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nach diesem Gesetz üben aus:

- 1. bei den juristisch Personen und den Personengesellschaften des privaten Rechts die Vorstände oder vertretungsberechtigten Mitglieder,
- 2. bei dem Reich, den Ländern, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden und den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Vorstände der einzelnen Dienststellen nach Maßgabe der für das Reich von der obersten Reichsbehörde, für die übrigen Körperschaften von der Landeszentralbehörde zu erlässenden Vorschriften.

III. Zusammensetzung des Betriebsrates.

§ 5. Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus drei, in solchen mit 50 bis unter 100 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern. In solchen von 100 bis unter 1000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je 100 weitere Arbeitnehmer, in solchen von 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um je eines. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt zwanzig.

Hat ein Betrieb weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Abs. 1 erforderliche Zahl der Mitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern. Hat der Betrieb weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so findet auf ihn § 1 Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

§ 6. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß im Betriebsrat vorbehaltlich des § 12 Abs. 4 jede dieser beiden Gruppen ihrem zur Zeit der Anberaumung der Wahl bestehenden Zahlenverhältnis innerhalb der Arbeitnehmererschaft des Betriebes entsprechend, mindestens aber durch ein Mitglied und bei mindestens fünfzig Gruppenangehörigen durch zwei Mitglieder vertreten sein. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand (§ 14). Von einer besonderen Vertretung der Minderheitsgruppe ist abzusehen, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese zugleich nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer betreffen.

Hi eine Gruppe durch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten, so sind, wenn ihr 20 bis unter 100 Personen angehören, ein Ergänzungsmitglied und, wenn ihr 100 und mehr Personen angehören, zwei Ergänzungsmitglieder für die Betriebsratsgruppe (§ 18) zu wählen.

Durch einen mit Mehrheit beider Gruppen (§ 32) in gemeinsamer Abstimmung gefaßten Beschluß der Betriebsratsversammlung kann die Verteilung der Mitglieder auf Arbeiter und Angestellte abweichend von der Bestimmung im Abs. 1 festgesetzt werden.

Zählt eine der beiden Gruppen weniger wählbare Personen als die nach Abs. 1 erforderliche Zahl ihrer Vertreter, so kann sie auch Angehörige der anderen Gruppe zu ihren Vertretern wählen.

§ 7. Gliedert sich ein Betrieb von mehr als 300 Arbeitnehmern in selbständige Abteilungen, so kann, wenn der Betriebsrat, erstmalig der bisherige Arbeiterratsauschuss und der bisherige Angestellten-

auschuss in gemeinsamer Sitzung, in beiden Fällen mit Mehrheit beider Gruppen, es beschließt, für jede Abteilung, der mindestens 100 Arbeitnehmer angehören, ein Abteilungsbetriebsrat gebildet werden. Durch Übereinstimmende, mit Mehrheit beider Gruppen gefaßte Beschlüsse der Abteilungsbetriebsräte kann deren Zusammenlegung erfolgen. Erstmals sind Abteilungsbetriebsräte für diejenigen Betriebsabteilungen zu wählen, für die besondere Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse bestehen.

§ 8. Die Abteilungsbetriebsräte wählen je in gleicher Zahl aus ihrer Mitte auf jedes angefangene Tausend in der Abteilung beschäftigter Arbeitnehmer einen Vertreter für einen Gesamtbetriebsrat, der jedoch höchstens dreißig Mitglieder haben darf. In dem Gesamtbetriebsrat muß jede Abteilung durch mindestens eine Person vertreten sein. Gehören dem Abteilungsbetriebsrat sowohl Arbeiter wie Angestellte an, so soll er mindestens zwei Vertreter wählen, von denen einer Arbeiter und einer Angestellter sein muß. Die Vertreter der Arbeiter werden von der Gruppe der Arbeiter, die der Angestellten von der Gruppe der Angestellten im Betriebsrat gewählt, und zwar, wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Würde auf Grund dieser Bestimmungen die Zahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsrates auf mehr als dreißig steigen, so sind verwandte Betriebsabteilungen zu einem Wahlkörper zu vereinigen. Ueber die Bildung der Wahlkörper und die Verteilung der Vertreter auf sie beschließt ein Ausschuss, der aus den Männern aller Abteilungsbetriebsräte oder, wenn diese noch nicht gewählt sind, aus den Vorsitzenden der Wahlvorstände aller Betriebsabteilungen besteht.

§ 9. Befinden sich mehrere gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige, innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden belegene Betriebe in einer Hand, oder gehören sie, wenn es sich um Betriebe öffentlicher Körperschaften handelt, dem gleichen Dienstzweig an, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte die Errichtung eines Gesamtarbeitsrates oder eines gemeinsamen Betriebsrates erfolgen. Auf die Bildung der Gesamtbetriebsräte findet § 8 entsprechende Anwendung. Der gemeinsame Betriebsrat ist neu zu wählen und tritt an Stelle der Einzelbetriebsräte.

Die Errichtung eines oder mehrerer gemeinsamer Betriebsräte muß erfolgen, wenn unter den Betrieben solche sind, in denen nach § 1 ein Betriebsrat nicht zu errichten wäre.

Ein Einzelbetriebsrat oder der Arbeitgeber kann beantragen, daß an die Stelle des Gesamtbetriebsrates ein oder mehrere gemeinsame Betriebsräte treten, wenn hierdurch ohne Schädigung der Interessen der Arbeitnehmer eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges eintreten würde. Ueber den Antrag entscheidet, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte zustande kommen, der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuss.

Ein Gesamtbetriebsrat kann, wenn die Betriebsräte mit Zustimmung des Arbeitgebers es beschließen, auch dann errichtet werden, wenn die Betriebe nicht innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zu-

sammenhängender Gemeinden belegen sind. § 8 findet entsprechende Anwendung.

IV. Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe.

§ 10. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs- oder Landesgebietes oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Bildung von Einzel-, Abteilungs- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Ansehung an die Organisation der Unternehmung oder Verwaltung nach Anhörung der beteiligten Arbeitnehmervereinigungen durch Verordnung der Reichsregierung, wenn es sich um Unternehmungen oder Verwaltungen des Reichs handelt, und der Landesregierungen, wenn es sich um solche der Länder oder Gemeindeverbände handelt, geregelt.

Diese Verordnung kann auch festsetzen, welche Bestandteile des Gesamtunternehmens als besondere Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen sind.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsräte gelten vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 auch für die Abteilungsbetriebsräte und die Gesamtbetriebsräte.

V. Wahlen.

§ 12. Die Mitglieder des Betriebsrates, welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder, welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrates noch solange im Amte, bis der neue Betriebsrat gewählt ist. Wiedewahl ist zulässig.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, mindestens aber zwei Monate hintereinander, ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Betriebsräte für diese Zeit zu errichten, in der mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden. Beschäftigen sie auch in der stillen Zeit mindestens zwanzig Arbeitnehmer, den größeren Teil ihrer Arbeitnehmer aber in der Zeit vermehrter Beschäftigung, so ist für diese Zeit ein neuer Betriebsrat zu wählen.

In Betrieben, die einen kleineren Teil von Arbeitnehmern regelmäßig nur einen Teil des Jahres, mindestens aber einen Monat hintereinander beschäftigen, entsendet dieser Teil der Arbeitnehmer, sofern er mehr als zehn Personen umfaßt, für die Zeit seiner Beschäftigung einen von ihm in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit bestimmten Vertreter in den Betriebsrat.

Wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Angestellten und die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiter in der Betriebsratsversammlung in geheimer Abstimmung dafür stimmt, sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen. Auch im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 kann eine solche Beschlußfassung erfolgen.

Auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebenbetriebe findet Abs. 2 keine und Abs. 3 auch dann Anwendung, wenn sie den größeren Teil

Das einsame Marschland.

Von E. A. Barlow-Massida.

Einzig autorisierte Übersetzung von Anna Wisse.

Jessie hatte mich einen Korb gegeben! Ihre abschlägigen Worte hämmerten in meinem Gehirn seit der frühen Morgenstunde, da mein Ohr sie vernahm. Kräftlichen Sinnes hatte ich, die Hinte über der Schulter und meinen Hund neben mir, das einsame Marschland überschritten, um noch eine kurze halbe Stunde in Verleley-Farm vorzusprechen, ehe ich mich zur Robin-Quelle auf Suche nach der Sumpfschnepfe begab, die der Krost sicherlich dort hingetrieben hatte. Ich traf Jessie mit ihren Schlittschuhen beschäftigt, und ein Stroh in ihrer ganzen Erscheinung hatte sie mir noch liebevoller, noch begehrensvoller als sonst erscheinen lassen. Und da waren mir die Worte, die schon so oft auf meiner Lippen geschwebt hatten, ganz von selbst, fast ohne es zu wollen, herausgesprudelt. — Schweigend hatte sie mich angehört, und dann — gab sie mir einen Korb. „Ich kann nicht die Deine werden, Geoffry, wirst nicht!“ entgegnete mir das Mädchen. — „Ich liebe Dich nicht und habe Dich auch niemals geliebt, außer wie einen sehr teuren Bruder!“

Mechanisch lenkte ich meine Schritte nach der Robin-Quelle. Langsam, mit bleiernen Füßen wanderte ich meines Weges und war nun endlich dort angelangt. Die hohen, rund um das Wasser wachsenden Weiden schwannten hin und her und teilten sich gerade an einer Stelle, als ich mich ihnen näherte.

Mein Hund wandte den Kopf und schaute mich aus seinen großen verständigen Augen vorwurfsvoll an. Denn eine Sumpfschnepfe war aufgetrieben und zog nun in niedrigem, unregelmäßigen Fluge im Sidsag nach den Ufern des kleinen Flusses, den die Robin-Quelle speiste. — „Es müßt dir nichts, alter Burche“, bemerkte ich, während der Hund sich wieder hinter meine Fersen schlich. „Ich bin heute nicht in der Stimmung, meine Hinte zu gebrauchen.“ — Warum eigentlich hatte Jessie mich abgewiesen? Bekümmert verfolgte mich diese Frage, denn ich konnte die Ursache ihrer Weigerung nicht für stichhaltig ansehen. Es gab eine Zeit — sie lag noch nicht lange zurück —, wo ich hätte schwören können, daß sie mich liebe. Und jetzt. — Nun, wohl schon manch besserer Mann hatte ein „Nein“ von Jessie Rawlinsons Lippen hinnehmen müssen.

Und dennoch. — Bei mir lag die Sache doch etwas anders. Unsere beiderseitigen Eltern sahen es als eine abgemachte Sache an, daß wir ein Paar würden. Was für ein Tor war ich gewesen, sie nicht nach dem Grund ihrer Weigerung zu fragen! Warum hatte ich ihr nichts erwidert, sondern nur schweigend meine Hinte genommen, sie, ohne ein Wort zu sagen, verlassen? Aber noch war es ja nicht zu spät! — Ich konnte das Verhängnis nachholen und sogleich nach Verleley-Farm zurückkehren! Das „Nein“ des jungen Mädchens bedeutet ja oft ebensobiel wie ein „Ja“!

Neu befeht durch diese Hoffnung, schritt ich hurtig den holperigen Berg von der Robin-Quelle hinunter, als meine Wade durch eine Gehalt, die das Marschland überkreuzte, gefesselt wurden.

Schnell ergriß ich meinen Krinstoßer und spähte aufmerksam hindurch. Mit einem Fluch ließ ich das Glas fallen und lachte laut auf in der Bitterkeit meines Herzens. Ich hatte die solange gesuchte Lösung des Rätsels gefunden — die Ursache von Jessies unerklärlicher Abweisung. Sie wandelte dort unter mir in der Gestalt des neuen Notars von Laby Hall!

Seine David schwang lässig ein Paar Schlittschuhen, und mit großen Schritten eilte er über das einsame Marschland in der Richtung nach Verleley-Farm.

„Du Narr! Du ungläublicher Narr!“ murmelte ich. „Wie oft bist du ihm nicht schon auf diesem Wege begegnet! Du glaubst, seine Besuche gälten dem alten Rawlinsont! Nie kam es dir in den Sinn, daß der Pächter ja in der letzten Woche fast die größte Zeit des Tages in der Stadt beschäftigt war!“

Ja, jetzt war mir alles klar, aber mein Inneres empörte sich dagegen. Warum gab Jessie mir um des blassen Namens willen den Abschied? ... Worin war er ihr mehr wert als ich? Gab sie ihm den Vorzug, weil er ein Gelehrter, ein studierter Mann ist, ich aber nur, Geoffry Rawlson, eines Pächters Sohn? Wenn ich gewollt hätte, könnte ich mir auch die Mätren eines vornehmen Herrn geben. Ich bin reich, ich habe eine gute Schulbildung genossen. Aber ein Wüdherrtum bin ich nie gewesen. Die Natur, unser einsames Marschland mit seinen kühnen Stämmen, hatten für mich unendlich mehr Reiz als die Weisheit, die zwischen den Buchstaben verborgen liegt.

föhrt Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen.

§ 13. Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die mindestens zwanzig Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betriebe oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbebezirke oder dem Berufszweige angehören, in dem sie tätig sind.

Sind im Betriebe nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach Abs. 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit, nötigenfalls auch von dem der Gewerbe- oder Berufsangehörigkeit abgesehen werden.

§ 14. Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

An die Stelle des Betriebsrats tritt bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet ist, der Angestelltenausschuß, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Obmann anzuberauernden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Arbeiterausschuße vorzunehmen hat.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft der Reichsarbeitsminister. Verhältnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Vertätigung im Wahlvorstand darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben.

VI. Obmannwahlen.

§ 15. Der Betriebsrat wählt aus seinen Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann und einen oder zwei Obmannstellvertreter.

Jessie, mein Hund und meine Hinte — die drei machten die Summe meines Glückes aus. Und nun war Jessie mir verloren! — Klein Wunder, daß ich von Anfang an eine Abneigung gegen den neuen Notar von Lady Hall hatte!

Es ist fessam, wie der Instinkt uns zuweilen warnen will. Aber wenn die Warnung unbeachtet gelassen wird, wenn wir ihr gegenüber Blind und taub sind, wie ich es gewesen war, was dann? —

Meine Augen folgten noch immer wie gebannt der Gestalt, welche sich über dem Marschland weiter bewegte. Endlich riß ich mich los, machte Kehrt und lenkte abermals meine Schritte nach der Robin-Quelle. Und von da wanderte ich planlos weiter: alle meine Gedanken wehten bei Jessie.

Nun wußte ich auch, warum Jessie stets jeder Witterung getrotzt hatte, um auszugehen. Ich höre noch ihre Stimme, wie der sie mich an einem besonders stürmischen Abende in der Vorhalle von Berkeley-Barr begrüßte: „Geoff, lieber guter Geoff!“

Die „Marschland-Basallen“ ist der Name, den wir einem gewissen Teil des Bruches gegeben haben, wo die Gümpje ganz besonders gefährlich sind und alle, die unachtsamerweise ihren Fuß darauf setzen, unbarmerzig in die Tiefe ziehen.

Und ich hatte ihrem Wunsche willfährig! Wünder

§ 16. Hat der Betriebsrat mehr als sieben Mitglieder, so ist ein Betriebsausschuß zu bilden, der aus dem Obmann, den Obmannstellvertretern und den gemäß § 42 etwa bestellten ständigen Vertrauenspersonen besteht. Der Obmann und die Obmannstellvertreter des Betriebsrates üben diese Aemter auch im Betriebsausschuße aus.

§ 17. Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder ein bestehender Betriebsrat ist aufzulösen, wenn seiner Errichtung oder seiner Tüchtigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird.

Beitritt der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes, so können die nicht durch den Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmer die Errichtung eines Betriebsrates nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen mit der Begründung, daß ihnen sonst eine ausreichende Vertretung nicht gewährleistet sei.

§ 18. Besteht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltengruppe ausschließlich zuständig.

§ 19. Besteht in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betrieb zugehörigen öffentlichen Beamten eine Beamtenvertretung (Beamtenrat, Beamtenausschuß), so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabentkreis sowohl des Betriebsrats wie auch der Beamtenvertretung fallen, Betriebsrat und Beamtenvertretung zu gemeinsamer Beratung zusammenzutreten.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Obmann des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Entscheidungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Blöcke gemeinsam.

§ 20. Der Betriebsobmann wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer

Lore, der ich gewesen, blind, weil die Liebe der anmutternden, schönen Jessie mein ganzes Herz erfüllte.

Wüßlich hielt ich in meinem ruhelosen Gange inne. Der Wind war umgeschlagen, und es kam mir zum Bewußtsein, daß der Morgen schon lange verstrichen, ja sogar der Nachmittag beinahe schon im Schwunden war. Der Tag neigte sich seinem Ende zu.

„Wir werden noch vor Einbruch der Nacht weiter haben!“ fuhr es mir durch den Sinn, und ich legte die Hand auf den Kopf meines Hundes. „Wir haben die Sumpfschnepfe verpaßt. Komm, wir wollen heingehen.“

„Nach“ schritt ich aus und hatte bald den Gipfel des Hügel erreicht. Als ich ihn nun an der andern Seite herunterließ, lag das Marschland dunkel und finster vor mir. Nur hier und da glitzerten Streifen von glänzendem Weiß hervor, welche die vorherrschend düstere Färbung etwas milderten.

Die Luft war naßkalt. Ich fröstelte und schritt eilig weiter.

Wüßlich hob mein Hund den Kopf und Hies regungslos stehen.

„Was gibts?“ fragte ich, machte aber auch schon selbst Halt, denn meine Ohren hatten einen langgezogenen Schrei vernommen.

Mitte im geheimen Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit über die Dauer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er noch solange im Amte, bis ein neuer Betriebsobmann gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Sind in dem Betriebe mindestens fünf Arbeiter und fünf Angestellte beschäftigt, und einigen sich nicht die Mehrheiten beider Gruppen auf einen gemeinsamen Betriebsobmann, so wählen die Arbeiter und die Angestellten in getrennter Wahl je einen Betriebsobmann; § 18 findet entsprechende Anwendung.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Obmann regeln sich nach § 13.

§ 21. Der Arbeitgeber hat die Mitglieder des Betriebsrates spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach § 16 erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen bezaunt der Obmann an. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen.

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrates hat der Obmann eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Von Sitzungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen.

VII. Beschlusfähigkeit des Betriebsrates.

§ 22. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrates kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Betriebsratsmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23. Ueber jede Verhandlung des Betriebsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält, und von dem Obmann und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Hat der Arbeitgeber in der Verhandlung eine Erklärung abgegeben, so ist ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und auf Verlangen eine Abschrift zu übergeben.

§ 24. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

VIII. Entschädigung.

§ 25. Die Mitglieder des Betriebsrates und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Veräumnis von Arbeitszeit wegen der Zugehörigkeit zum Betriebsrat darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung

Dieser Angstschrei wiederholte sich wieder und wieder. Mein Herz schien einen Moment still zu stehen, um im nächsten mit dumpfen Schlägen gegen die Rippen zu hämmern, da mich eine namenlose Furcht ertüßte. Trieben die „Marschland-Basallen“ ihr furchterliches Spiel? Doch nein! Das konnte nicht sein! Der Frost, der allein Macht über sie hatte, hielt sie ja mit eisigem Griff in Banden.

In diesem Moment traf ein Windstoß, der an mir vorüberstrich, meine Wangen, und bei seiner Verührung frözte ich wie rasend den Hügel hinunter. Der Wind war weich und kieselend gewesen, unter seinem warmen Hauch würde der Frost weichen! Nach kurzer Zeit hatte ich den Bruch erreicht, aber nicht einen Augenblick hielt ich in meinem ungesunden Lauf inne. Denn noch immer erhalten dieselben Anstrafe über das einsame Marschland. Eine Fläche gefrorenen Wassers lag vor mir, so flach, daß die gemeinen Gräser und das Schilfrohr immer wieder und wieder durchbrachen, ab und zu auch ein niedriger, vom Sturm zu Boden gelegter Strauch. Auf der mir entfernt liegenden Seite dieser Eisfläche sah ich zwei Gestalten sich gegen den Himmel, der schon von der untergehenden Sonne mit roten Streifen durchzogen war, schwarz abheben. — Einen Augenblick schwamm es wie Nebel vor meinen Augen, und in meinem Ohren vernahm ich ein Klauschen wie von dem Tosen der See.

Der Nebel hob sich und ich erkannte nun noch deutlicher die beiden Gestalten. Die eine auf dem Rand der Eisfläche, die andere — o, mein Gott! — die andere mitten auf ihr, und alles Eis rund um sie

lung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorchrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Nur die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 2 und § 17 bezeichneten Vertretergruppen.

**IX. Verhältnis der Mitgliedschaft.**

§ 26. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für welche der Betriebsrat errichtet ist, oder durch Verlust der Wahlbarkeit. Sie erlischt ferner auf Grund einer geheimen Abstimmung derjenigen Gruppe der Betriebsversammlung, welcher der Gewählte angehört, oder im Falle des § 12 Abs. 4 der Betriebsversammlung, wenn der Anteil der für das Verbleiben des Mitgliedes abgegebenen Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen um wenigstens zehn vom Hundert geringer ist als der Anteil der bei der Wahl auf ihn entfallenden Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen. Jedoch erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn die Zahl der für sein Verbleiben abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte der Zahl der Wahlberechtigten beträgt.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Schlichtungsausschuss das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner geschäftlichen Pflichten beschließen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsausschuss, dasjenige im Abteilungsbetriebsrat oder Einzelbetriebsrat (§ 9) hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat zur Folge.

§ 27. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Einziehen der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Wahlvorlageliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

§ 28. Sobald die Gesamtzahl der bezanzelbaren Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorchriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 5, 6) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten.

§ 29. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Arbeitnehmerschaft kann der Schlichtungsausschuss die Auflösung des Betriebsrates wegen gröblicher Verletzung seiner geschäftlichen Pflichten beschließen.

§ 30. Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrates aufhebt, oder daß sie sie mißbilligt. Wird der letztere Beschluß von einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Wahl-

berechtigten in geheimer Abstimmung gefaßt, so hat der Betriebsrat zurückzutreten.

§ 31. Auf das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann finden § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 30 entsprechende Anwendung.

In dem Falle des § 30 tritt, sofern die Wahl des Obmannes nur durch eine Gruppe erfolgt ist, diese Gruppe an die Stelle der gesamten Betriebsversammlung.

**X. Betriebsversammlungen.**

§ 32. Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebes. Stimmberechtigt sind die Wahlberechtigten. In der Betriebsversammlung bilden die Arbeiter die Versammlungsgruppe der Arbeiter, die Angestellten die Versammlungsgruppe der Angestellten.

Nach der Natur des Betriebes eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in zwei Teilversammlungen zu erfolgen, die nicht mehr als 48 Stunden auseinanderliegen dürfen. Die Abstimmungsergebnisse sind durch Zusammenrechnung der in beiden Teilversammlungen abgegebenen Stimmen festzustellen.

In Betrieben mit Gesamtbetriebsräten treten an die Stelle der Betriebsversammlung im Falle des § 8 die Abteilungsbetriebsversammlungen, die aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer der Betriebsabteilung bestehen, im Falle des § 9 die Betriebsversammlungen der einzelnen Betriebe.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsversammlung finden auch auf die Abteilungsbetriebsversammlung Anwendung.

§ 33. Der Obmann ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt; soll in dringenden Fällen hiervon abgewichen werden, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. (Schluß folgt.)

**Die Tarifverhandlungen im Buchdruckgewerbe**

Am 28. August nach zögiger Dauer zum Abschluß. Die Forderungen des im Mai gefällten Schiedspruchs erreichten am 31. August ihr Ende, es galt darum, vor dem Ablauf dieses Termins neue Vereinbarungen zu treffen. Bereits Anfang August war eine vom Tarifausschuss bestellte Sonderkommission von je acht Schülern und Prinzipalvertretern zusammengetreten, um einen Teil der im Mai nicht erledigten Veratungsgegenstände zu überprüfen und dem Tarifausschuss selbst geeignete

Vorschläge zu machen. Trotzdem gestalteten sich die Verhandlungen im Plenum äußerst schwierig. Die Prinzipale forderten einen Abbau der Teuerungszulage a) für das gesamte besetzte Gebiet sowie für alle Orte bis zu 6 Proz. Lokalaufschlag um 20 M. pro Woche, b) für alle übrigen Druckorte im Deutschen Reich um 10 M. pro Woche unter Fortzahlung der so ermäßigten Teuerungszulagen bis zum 31. Dezember d. J., während die Gehilfen nicht nur jedweden Abbau abwiesen, sondern eine weitere Erhöhung der bisherigen Zulagen verlangten. Nach langwierigen Verhandlungen kam eine Vereinbarung auf folgender Grundlage zustande:

Die bisherigen Teuerungszulagen werden ab 1. Oktober erhöht um:

- a) 6 M. in Orten bis mit 5 Proz. Lokalaufschlag;
- b) 8 M. in Orten mit 7½ und 10 Proz. Lokalaufschlag;
- c) 10 M. in Orten mit 12½ Proz. Lokalaufschlag;
- d) 12 M. in Orten mit mehr als 12½ Proz. Lokalaufschlag.

Für Wachstumsjahre erhöhen sich diese Teuerungszulagen an allen Orten um 25 Proz. Gehilfen im 1. Gehilfenjahre erhalten die Hälfte der neuen Teuerungszulage. Die vorstehend festgesetzten Sätze gelten bis zum 31. März 1920, bis zum 30. September bleibt es bei der seitfertigen Zulage. An kleineren Druckorten bis zu 2½ Proz. Lokalaufschlag und mit nicht mehr als 10 Gehilfen kann die wöchentliche Zulage von 6 M. ermäßigt oder erlassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen. Verständigung zwischen beiden Teilen ist Voraussetzung. Desgleichen bei der Behandlung von Druckorten im besetzten Gebiete mit günstigerem Lebensbedingungen. Im Streitfall entscheidet das Tarifamt. Mit der Einführung eines neuen oder erhöhten Lokalaufschlags erhöht sich in den davon betroffenen Orten die Gesamtteuerungszulage auf den für diesen Ort nunmehr gültigen Satz. Bezüglich des evtl. Abbaus der Teuerungszulage einigte man sich auf die Einleitung neuer Verhandlungen vor dem 31. März 1920, falls eine wesentliche Senkung der Preise für den Lebensunterhalt (10 Proz. und mehr gegen den Stand von heute) einträte, wobei sich die Gehilfenvertreter vorbehalten, bei wesentlicher Steigerung der Preise Forderungen zwecks eines Ausgleichs zu stellen.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit war diesmal nicht zu erreichen, die bezügliche Anträge werden anlässlich der Tarifrevisionsverhandlungen erneut zur Veratung gestellt. Die übrigen Punkte der Tagesordnung betrafen: Abänderungen am Tarif, geltend als Uebergangsbestimmungen oder als Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften; Veränderung der Lokalaufschläge; Verlegung besonders unglücklicher Nacharbeit in andere Stunden; Gesetzmachung unseres Tarifvertrages; Anpassung der Bestimmungen über Vertrauensmänner an die gesetzliche Vorschrift über Betriebsräte. Bezüglich des letzten Punktes einigte man sich im Einverständnis der Rationalversammlung vorliegenden Gesetzentwurf über Betriebsräte und nach Abgabe beiderseitiger Erklärungen auf die Einleitung einer Kommission, die die gesetzlichen Bestimmungen in dem Tarif hineinarbeiten soll, während die anderen

herum zerbrochen, gleichsam einen schwarzen Kranz bildend.

Und wie ich sie anstarrte, halb gelähmt vor Entsetzen, begann die Gestalt rasch, geheimnisvoll vor meinen Augen zu sinken, während sie einen qualvollen Anfallschrei ausstieß, den der Wind über das Moorland zu mir hinübertrug.

„Jessie!“ schrie ich ihr zu. „Sei tapfer! Halte dich an den Gräsern fest! Ich komme!“

Ein langgezogener Mägelant war die einzige Antwort; worauf jene andere Gestalt, die ganz sicher auf festem Boden stand, sich auf die Arnie warf, die Hände emporhob und Gebete stammelte:

„Gehen Sie doch längs den Sträuchern zu ihr hinüber, Mann!“ schrie ich ihm gellend zu. „Sie können sie ja noch retten!“ Aber er gab kein Zeichen, daß er mich gehört hatte. — O, mein Gott! O, mein Gott! War ich zu spät gekommen? —

Das Eis brach und machte gleich einem zerstücktem Spiegel. Jeder Versuch, von der Stelle aus, an der ich mich befand, zu der Gestalten zu gelangen, würde nur meinen augenblicklichen und nutzlosen Tod bedeuten haben. Die einzige Hoffnung, sie zu erreichen, boten die weitausläufigen stehenden Strände, die sich bis an den Felsen, auf dem Jessie im Sinken begriffen war, erstreckten. Wie ein Wahnsinniger stürzte ich nun auf diese los. Der Versuch konnte mir den Tod bringen. Aber was lag mir an meinem Leben? —

Ein schwarzer Schatten schien, gleich etwas Lebendigem, sich hungrig heranzuschleichen, um den weißen Haas der liebrenden Jessie zu küssen.

„Blötzlich wurde Jessie meiner Nähe gewahr und ihre unartikulierten Anstöße schlugen um in wilde Rufe meines Namens: „Geoff! Geoff! Rette mich! O, rette mich, Geoff!“

Aber, ach! Ich war zu spät gekommen! Jetzt mußte ich es. Ich konnte die Sträucher nicht mehr zu rechter Zeit erreichen. Jessie würde schon vor meiner Ankunft rettungslos in die Tiefe gezogen sein!

Auch ihr schien dies jetzt zum Bewußtsein zu kommen, denn ihre Stimme wurde auf einmal felsam ruhig. „Geoff!“ rief sie noch einmal. „Geoff, erlöse mich! Sei barmherzig und erlöse mich!“

Das Blut tobte in meinem Gehirn und ließ alles um mich schwanen und wanken. Kaum bewußt, was ich tat. Ich sprang auf das Eis und strebte mit großen Schritten auf das unglückliche Opfer der Moorlands-Vasallen zu. Aber kaum war ich in Annäherung von einem niedrigen, sich weit ausbreitenden Strauch, als das Eis brach und ich zu sinken begann. Unsichtbare Hände schoben sich aus der Tiefe nach mir auszustrecken, um mich zu packen und hinunterzuziehen.

Rasch schwang ich meinen rechten Arm hervor und, den Strauch ergreifend, zog ich mich an ihm hinaus. Meine linke Hand hielt instinktiv die Glinte.

„Sie können sie nicht mehr retten! Es ist unmöglich!“ rief mir eine vor Furcht zitternde Stimme zu. „Gott hat es gewollt! Seiner Schidung müssen wir uns fügen!“ Dann wandte er sich an die unglückliche Jessie, die er aus Feigheit einem so qual-

vollen Tode preisgab. „Gehet! Wir werden uns im Himmel wiedersehen!“

Da sah ich, wie Jessie ihre zürnenden Augen auf den jungen Mann richtete.

„Nicht, wenn ich es hindern kann,“ gab sie in festem Ton zurück.

Und fast war ich mit ihrem traurigen Gesicht ausgeföhnt, denn in ihren Augen las ich eine Seelenqual, die noch tiefer war als die, welche die Todesangst hervorgerufen hatte. —

Der schwarze Schatten küßte schon ihrem Hals, in der nächsten Sekunde würde er ihre Lippen erreichen. Da wandte Jessie ihren starren Blick von der auf dem Boden liegenden Gestalt, und ihre Stimme erlosch sich in tiefer Seelenangst: „Geoff! Aus Liebe zu mir, feuere!“

Der Schrei drang mir bis in die innerste Seele und fand dort ein Echo. Warum sollte sie auch noch unnötigerweise die ganze Wertigkeit des Todes auslösen? Hatte sie nicht genug erduldet? Hatte sie nicht schon den Todestampf ihrer Liebe durchleben müssen?

Ich legte die Glinte an und zielte mit fester Hand.

Während der Schuß noch schwer über dem Moorlands hing, während sich noch der Rauch an den Gewehrknopf heftete, kam ich auf die Arnie und bedeckte das Gesicht mit den Händen, denn das Geräusch drohte mir zu brechen.

Punkte eine der gewerblichen Situation entsprechende Regelung fanden. Gemessen an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten im allgemeinen wie denen im Buchdruckgewerbe im besonderen darf das Verhandlungsergebnis als ein solches gewertet werden, das zwar nicht ungeteilte Zufriedenheit auslöst, der Gewerkschaft aber doch eine beachtliche Erleichterung in ihrer Lebenshaltung verschafft.

### Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

hielt am 19. und 20. August in Berlin seine zweite Sitzung ab, über die uns nachstehender Bericht zugeht:

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beauftragte am Beginn seiner Sitzung die frühere Statutenberatungskommission, die den Satzungsentwurf für den Gewerkschaftsbund ausgearbeitet hatte, mit der Aufstellung eines Reglements für die Umgestaltung der Gewerkschaftskartelle und Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. An Stelle des ausscheidenden Genossen Leipart, der die Leitung des württembergischen Arbeitsministeriums übernommen hat, wurde die Kommission durch Reumann (Holzarbeiter) ergänzt. Danach beschäftigte sich der Ausschuß erneut mit der Regelung der Gewerkschaftsverhältnisse in den vom Reich abzutrennenden östlichen Gebieten. In Westpreußen (Bromberg) hat sich bereits ein Gewerkschaftsbund gebildet. Eine Fühlungnahme mit den Gewerkschaftsmitgliedern Polens war seither wegen der hermetischen Abschließung des polenischen Gebiets nicht möglich. Eine Verbindung mit den Gewerkschaften Kongresspolens ist auch heute noch nicht möglich. Ob in absehbarer Zeit an eine solche gedacht werden kann, ist mehr als zweifelhaft, da die polnischen Gewerkschaften erst in der primitivsten Entwicklung begriffen und mit denen der bisher deutschen Gebiete in keinem Vergleich zu bringen sind. Die polenar Genossen wünschten eine Vertretung in diesem Gewerkschaftsbund, sowie die Herausgabe der Materialien und des Gewerkschaftsorgans auch in polnischer Sprache sowie die Veranstaltung eines Kongresses, zu dem auch die Warschauer Zentrale sowie ein Vertreter der Zentrale Galiziens hinzugezogen würden. Nach kurzer Debatte wurde der Ausschuß dahin schlüssig, daß der Gewerkschaftsbund alsbald Verständigung mit den Zentralen in Warschau und Galizien suchen möge. Die übrigen Wünsche der polenar Genossen sollen erfüllt werden und eine Konferenz mit Hinzuziehung der Zentralen Kongresspolens und Galiziens herbeigeführt werden.

Auf Anregung der Unternehmervertreter der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nahm der Ausschuß Stellung zu der Frage eines einheitlichen Abschusses von Tarifverträgen in Industriebetrieben, die Arbeiter mehrerer Berufe beschäftigen. Diese Anregung wurde unterstützt von dem Vertreter des Vergarbeiterverbandes, der die Schwierigkeiten für den Abschluß eines Tarifvertrags im Bergbau schilderte und das Verlangen erhebt, es möge immer die größte Organisation mit dem Abschluß eines Tarifvertrags betraut werden. In der Aussprache wurde von den Vertretern der in Betracht kommenden Verbände der Standpunkt vertreten, daß diese auf die Mitbeteiligung an den Tarifabschlüssen aus rein sachlichen Gründen nicht verzichten könnten. Ein gemeinsames Arbeiten sei aber recht gut möglich, wie Cohen aus seinen Erfahrungen in der Berliner Metallindustrie nachwies. Der Ausschuß nahm folgende Entschlieung an:

„Die Organisation der Gewerkschaften Deutschlands ist aufgebaut auf Berufen. Diese Organisationsform hat sich auch bei dem gegenwärtigen Stande der industriellen Entwicklung durchaus bewährt. Ist die Organisation beruflich gestaltet, so muß auch die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beruflich erfolgen, und zwar möglichst in der Form von Reichstarifen.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei Schaffung von Tarifverträgen in Betrieben ergaben, wo mehrere Berufsgruppen in Frage kommen, kann bei aller Wahrung obigen Grundsatzes der Abschluß sogenannter Rahmenverträge, das heißt solcher, die das Lohngebiet nicht betreffen, ins Auge gefaßt werden. Vor der Einleitung derartiger Tarifverhandlungen hat eine Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden stattzufinden mit der Aufgabe, daß allen das Recht verbleibt, an den Verhandlungen teilzunehmen und für ihre Berufsangehörigen rechtsverbindlich abzuschließen. Bestehende Tarifvereinbarungen wurden hierbon nicht berührt.“

Der Verhandlung über Organisation und Streikrecht der Beamten sind Vertreter auf Grund sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Beamtenorganisationen vorausgegangen, welche die Generalkommission beauftragten, mit der Gesamtorganisation der deutschen Beamenschaft, dem „Deutschen Beamtenbund“ in Fühlung zu treten zwecks gewerkschaftlicher Umgestaltung des letzteren. Falls der Deutsche Beamtenbund gemißt war, auf gewerkschaftlichen Boden zu treten, war die Möglichkeit eines kartellierten Zusammenwirkens der drei großen Arbeitnehmergruppen, der Arbeiter, der Privatangestellten und der öffentlichen Angestellten gegeben. Die Beratung mit führenden Persönlichkeiten des Deutschen Beamtenbundes ergab deren Bereitwilligkeit, den letzteren auf gewerkschaftlichen Boden zu stellen, und es ist inzwischen auch eine Satzungsänderung in gewerkschaftlichem Sinne erfolgt. Insofern wären die Voraussetzungen für ein gewerkschaftliches Zusammenarbeiten mit dem Beamtenbund erfüllt; indes unterhält der letztere zurzeit einen Fonds für die Wahl von Beamtenvertretern zur Nationalversammlung und zu anderen politischen Vertretungen, angeblick ohne Rücksicht auf deren Parteistellung. Dies muß als ein Gegenatz zur parteipolitischen Neutralität der Gewerkschaften, wie sie der Nürnberger Gewerkschaftskongreß beschlossen hat, erscheinen. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes mußte Bedenken tragen, den Deutschen Beamtenbund als Gewerkschaft anzuerkennen. Gleichwohl konnte der Vorstand den Anschluß zweier Beamtenorganisationen in Bayern an den Gewerkschaftsbund nicht empfehlen, da Sondergründungen von Beamtenorganisationen dem gewerkschaftlichen Zusammenbruch der Beamenschaft nicht dienlich sind und da die eine Organisation in das Organisationsgebiet angegeschlossen Gewerkschaften eingreift. Der Ausschuß schloß sich einhellig den Auffassungen des Vorstandes an. In der Frage des Streikrechts der Beamten untertrat der Ausschuß den seither stets betonten Standpunkt, daß den Beamten das Streikrecht wie jedem anderen Arbeitnehmer zustehen müsse.

Aus Anlaß von Lohnbewegungen macht sich bei vielen Verbänden der Wunsch nach Material über die Lohnentwicklung in anderen Berufen geltend. Aus diesem Grunde wurde der Ausschuß dahin schlüssig, die Vorstände um einen möglichen Austausch solcher Angaben zu ersuchen. Der Bundesvorstand soll eingehend die Frage prüfen, wie die Lohnveränderungen in den verschiedenen Berufen halbmöglichst allen Gewerkschaften zur Kenntnis gebracht werden können.

Unter „Lohnabrechnungsfragen“ behandelte der Ausschuß mehrere vom Gewerkschaftskongreß ihm übermiesene Anträge des Vorstandes des Metallarbeiterverbandes (zwingendes Recht des § 616 B. G. S.); Verwaltung Viefefeld des Metallarbeiterverbandes (Freitag als Lohnzahlungstag), Gewerkschaftskartell Halberstadt (gesetzliche Mindestlöhne), sowie einen Antrag des Vorstandes des Notentseherverbandes (Bezahlung der gesetzlichen Wochenfeiertage). Diese Anträge wurden nach längerer Aussprache mit Ausnahme des Antrags betr. gesetzliche Mindestlöhne der Kommission für Vorberatung des einheitlichen Arbeitsrechts als Material übermiesen.

Sodann berichtete Cohen über die Neugestaltung der Satzung der Zentralarbeitsgemeinschaft. Diefelbe sieht die Begründung von folgenden 14 Reichsarbeitsgemeinschaften für die Industrie und Gewerbegebiete vor:

1. Eisen- und Metallindustrie,
2. Nahrungs- und Genussmittelindustrie,
3. Vaugewerbe,
4. Textilindustrie,
5. Bergbau,
6. Industrie der Steine und Erden,
7. Holzgewerbe,
8. Bekleidungsindustrie,
9. Papierfach,
10. Lederindustrie,
11. Transportgewerbe,
12. Glas- und keramische Industrie,
13. Chemie,
14. Oele und Fette.

Die Reichsarbeitsgemeinschaften sollen sich bis spätestens Mitte September konstituieren haben, so daß der Zentralauschuh der Zentralarbeitsgemeinschaft anfangs Oktober zusammentreten kann. Einwendungen gegen die Satzung wurden nicht erhoben. Dem Wunsch der Handwerkerorganisationen, eine besondere Gesamtarbeitsgemeinschaft bilden zu dürfen, und als solche sich der Zentralarbeitsgemeinschaft anschließen zu können, stimmte der Ausschuß nicht zu.

Im weiteren Verlauf der Ausschuhberatungen erstattete Sassenbach einen kurzen Bericht vom Internationalen Gewerkschaftskongreß

in Amsterdam. Da ein größerer Teil der Mitglieder der deutschen Delegation zum Internationalen Kongreß an der Ausübung nicht teilnehmen konnte, so wurde die Aussprache über diesen Punkt vertagt.

Der Beitrag der Gewerkschaften zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund für das Jahr 1919 soll nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Jahres 1918 berechnet werden.

Zur Organisation des Bundesvorstandes teilte Legien mit, daß die bisherigen Räume der Generalkommission sich als unzureichend erweisen hätten und gegen größere vertauscht werden müssen. Er erläuterte die geplante Gewerkschaftsverteilung, gegen welche Bedenken im Ausschuh nicht erhoben wurden. Der von der Gebälterkommission unterbreiteten Vorlage über die Regelung der Gehälter für die im Bureau des Bundesvorstandes beschäftigten Beamten und Hilfsarbeiter sowie über die Ferien und Sitzungsgelder stimmte der Ausschuh zu.

Der Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes teilte dem Bundesvorstand mit, daß die Grenzstreitigkeiten seines Verbandes mit dem Fabrikarbeiterverband beigelegt worden seien.

Ein Schreiben des Reichsarbeitsministers an den Bundesvorstand ersucht die Gewerkschaften um zuverlässige und möglichst beschleunigte Berichterstattung über Arbeitsstreitigkeiten. Das Schreiben wird den Gewerkschaften zur Kenntnis gebracht. Ein weiteres Schreiben des Reichsarbeitsministers weist auf die Ursachen der Kohlennot hin. Nach Mitteilungen Legiens hat sich auch der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft mit dieser Frage befaßt. Er empfiehlt eine angemessene Erhöhung der Löhne der Vergarbeiter unter Tage gegenüber anderen Arbeitergruppen und eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, wofür größere Fonds zur Verfügung gestellt werden sollten. Von letzterem Vorschlag wurde Abstand genommen, doch soll für eine erhöhte Löhnung der Vergarbeiter unter Tage Propaganda gemacht werden, um dem Bergbau mehr Arbeitskräfte zuzuführen. Während der Vertreter des Vergarbeiterverbandes über eine allmähliche Steigerung der Förderungsziffern in der Steinkohlerzeugung berichten konnte, liegen die Verhältnisse im Eisenbahnbau und in der Lokomotivfabrikation unfähig traurig. Auch nach anderen Erklärungen liegt die Hauptursache der Kohlennot in den immer mehr überhandnehmenden Mängeln im Eisenbahnbau.

Das Reichswirtschaftsamt ersucht infolge von Verhandlungen über Betriebsstilllegungen in der Industrie die Gewerkschaften um Auskünfte und etwaige Materialien. Die Beantwortung wird dem Bundesvorstand überlassen.

Die Entscheidung über den Anschluß der Internationalen Arbeiterliga an den Gewerkschaftsbund, die sich nach ihren Satzungen auf gewerkschaftlichem Boden bewegt, wurde ausgesetzt.

Dem Anschluß des Bundesvorstandes an das Institut für Gewerbehygiene stimmte der Ausschuh zu.

### An unsere Kolleginnen!

Wer die Aufwärtsentwicklung unseres Verbandes freudigen Herzens verfolgt, muß es zu gleicher Zeit bedauern, daß unsere Kolleginnen dieser Entwicklung teilnahmslos gegenüberstehen. Wohl sind auch die weiblichen Mitglieder in großer Zahl der Organisation beigetreten, aber zum Hauptteil nur, um durch ihre Beitragsleistung die Frichte des Hauptzwecks unsers Verbandes: Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse, für sich in Anspruch nehmen zu können.

Kolleginnen! So kann es jetzt nicht weitergehen, und darum riichte ich diesen offenen Brief „An alle, die es angeht!“ Wer die Versammlungen allerorts sieht, wird mit Schrecken gewahrt, daß der größte Teil der Kolleginnen den Grund und das Wesen des Verbandes noch nicht erkannt hat und darum unsern Wirken eine Laubeit gegenüberstellt, die jedem, der sich mit seiner ganzen Person für das Freiwerden der arbeitenden Klasse einsetzt, in seiner Tätigkeit lähmen muß. Wie oft hört man bei schlechtem Versammlungsbesuch die Worte: „Es hat ja doch keinen Zweck, den Kolleginnen geht das Vergnügen vor!“ Ja, Kolleginnen, um was die Arbeiterkassett jahrzehntelang gekämpft hat, ist Euch durch die Revolution in den Schoß gefallen: Die Gleichberechtigung der Frau! Nun hebt Ihr sie und Ihr müßt sie nicht aus und verlaßt uns in unsern Kämpfen eure Hilfe. Denn mit den Rechten sind auch Pflichten verknüpft, die erfüllt werden müssen. Nun werdet Ihr sagen: Wir sind nicht geistlich und erfahren genug. Und hierin liegt für Euch eine

gewisse Entschuldigung. Man hat in der vergangenen Zeit Euch sowohl als auch die Volksgenossen von einer besonderen Schulung ferngehalten versucht in der richtigen Erkenntnis, daß die Aufklärung der Volksmassen auch einen Volkswillen hervorgerufen hätte. Aber wie liegen die Dinge nun? Jetzt ist die Möglichkeit gegeben, sich die mangelnden Kenntnisse zu erwerben in Versammlungen, durch aufklärende Schriften usw. Und nun wollt Ihr aus Bequemlichkeit davon absehen und durch Eure Teilnahmslosigkeit das wenige Gute, das für uns unter dem Druck der Arbeitermassen aus der Revolution herausgesprungen ist, wieder verderben lassen? Wollt Ihr nun weiter so im Individualismus verharren und Eure wenigen Mitbewerber, die die hohen idealen Werte der Arbeiterbewegung schon erkannt haben, im Stich lassen? Ihr Kolleginnen, die Ihr die Träger eines neuen Menschheitsrechts werden sollt, wollt Ihr den Niedergang? Dann bleibt weiter gleichgültig, dann stellt Eure Vermahnungen voran und den Klassenkampf für unsere Menschrechte in die letzte Reihe. Dann aber wehe uns! War es nicht ein trauriges Zeichen, daß wir auf dem Verbandstag nur 9 weibliche Delegierte sahen bei einer weiblichen Majorität in der Organisation?

Kolleginnen! Noch ist es nicht zu spät! Erinnert Euch Eurer Pflichten, die Ihr der Gewerkschaft schuldig seid und von deren Erfüllung auch unser aller Heil abhängt. Besucht die Versammlungen, legt die „Buchbinderzeitung“ nicht ungenutzt in den Tischkasten, geht einmal weniger tanzen und kauft Euch dafür soziale Fortbildungsschriften! Kommt heraus aus Eurer Lausheit und erkennt, daß das Leben noch einen andern Inhalt hat als nur Tanz und Vergnügen. Gebt acht, daß es nicht eines Tages für uns alle ein schreckliches Erwachen geben wird. Wollen wir müßig dabei zusehen? Nehmt es nicht auf die leichte Schulter und sagt: Morgen wollen wir das alles tun. Nein, heute ist heut! Morgen ist es zu spät! Wartet Euch, kommt zu uns als Mitkämpferinnen zu unserer eignen Befreiung!

Frankfurt a. d. Obe.

Albert Fischer.

### Bildung und Arbeit.

Die Arbeiterbildungsbestrebungen sind so all-  
 tpe es überhaupt eine Arbeiterbewegung gibt. Gewerkschafts- und Parteischulen, Nebenkurse, Bibliotheken, Jugendbildungsanstalten und die vielseitigen Arbeitersportvereine legen Zeugnis ab, daß die Arbeiter ein großes Interesse bezugen für diese geistigen und körperlichen Bildungsbestrebungen.

Die neuesten Strömungen glauben den Klassenkampf besser führen zu können ohne geistige Waffen, sehen vielmehr in den Jugend- und Sportvereinen eine Verwässerung des Klassenkampfes. Es führen viele Wege zum Ziel, der gerade und kürzeste ist ja wohl der beste. Doch wenn man den Weg noch nicht genau kennt, kommt man auf Umwegen sehr oft schneller zum Ziel. Die Klassenbewusste Arbeiterschaft hat ein Ziel: Alles was Menschenanständig trägt, soll frei und gleich sein. Wie sieht es heute damit aus? Kommen wir diesem Ziel näher? Weltanschauungen stehen sich heute gegenüber, durch die sich die Arbeiterschaft in mehrere Lager getrennt sieht. Wie können wir wieder zusammen? Durch Arbeit, durch gegenseitiges Beschäftigen gewiß nicht, sondern nur durch Bildung, durch gegenseitige Achtung. Dazu können die Berufsvereine der Arbeiter, die Gewerkschaften, sehr viel beitragen in ihren Zahlstellensammlungen und durch Wort und Schrift.

Zur politischen und gewerkschaftlichen muß aber auch die berufliche Bildung kommen. Es war bis her jedem einzelnen Berufskollegen überlassen, sich selbst weiter zu bilden. Fachkurse bestanden nur sehr wenige. Die Pflege der beruflichen Bildung ging schlafen. Doch die heutige Zeit sollte sie wieder zum Leben erwecken. In allen Zahlstellen sollten Fachkurse eingerichtet werden, in denen die Kollegen es sich angelegen lassen sein müssen, sich gegenseitig zu bilden. Vorträge und Kurse müssen gehalten werden. Gute Fachzeitschriften (an denen es leider fehlt! D. N.) sollen hier gelesen und besprochen, Diskussionen, Arbeitsmethoden diskutiert werden, Arbeiter und Spezialbranchen sollten Vorlesungen halten und vieles andere. Meister, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge sollten zusammenkommen und alles das besprechen, was den Beruf angeht. In diesen Abenden müßte auch das Wand gestochen und der Weg geordnet werden zur Berufsorganisation. Wehren und lernen! Die Abendstunden sollten Bildungs- und Verbindungsstunden zwischen Gehilfen, Lehrlingen und Organisation sein. Hier werden sich auch befähigte Kräfte entwickeln zum Wohl des Berufs, der Organisation und der Allgemeinheit.

Durch Bildung und Arbeit wird der Kulturanstieg der arbeitenden Massen gefördert werden. Neben dem politischen und gewerkschaftlichen soll auch ein beruflicher Bildungskampf einsehen. Nur

vorwärts, kosten wir, so kosten wir! Wir müssen alles dransehen, das einmal gefestete Ziel zu erreichen, den Entwicklungsprozeß dadurch beschleunigend, das große Semminis, die Meinerichtig besitzend. Durch Kampf zum Sieg, durch Bildung zur Freiheit, durch Freiheit zu Menschenrechten — zum Sozialismus.

Wittenberg.

M. Schwarz.

### Die Volksfürsorge.

Das im Jahre 1918 von der deutschen Arbeiterschaft gegründete Versicherungsunternehmen „Volksfürsorge“ ist geschaffen, um den an sich berechtigten Versicherungsgehabten der Erwerbstätigen privatrechtlich die Versicherungen zu entziehen und die Lebensversicherung der arbeitenden Bevölkerung zum Selbstkostenpreise zu bieten. Die „Volksfürsorge“ hat ihr 6. Geschäftsjahr hinter sich und beachtenswerte Fortschritte gemacht. Doch noch immer laufen deutsch-  
 Arbeiter der Werbetrommel der Agenten privatrechtlicher Versicherungen nach und lassen sich durch sie in erschreckend hohem Maße versichern, da ihnen ihr eigenes, im besten Sinne sozialisiertes Unternehmen unbekannt ist. Hier muß gründlich Wandel geschaffen werden, wenn die „Volksfürsorge“ ihr Ziel erreichen soll.

Die „Volksfürsorge“ Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft ist mit ihrem 6. Jahresbericht an die Öffentlichkeit getreten. Die in diesem enthaltenen Positionen zeigen übereinstimmend, daß ein Unternehmen, sofern es aus einem unabweisbaren Volksbedürfnis heraus entstanden und auf gesunder Grundlage aufgebaut ist, durch nichts in seiner Entwicklung aufgehalten werden kann. Auch nicht durch einen mehr als vierjährigen Weltkrieg und durch eine das ganze Wirtschaftsleben aufwühlende Revolution.

Es bestanden Ende 1918 70 125 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 12 912 968 Mk., Ende 1918 waren es 202 008 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 60 251 141 Mk. An Einnahmen waren zu verzeichnen: 1. Prämien Ende 1918: 1 080 492 Mk., Ende 1918: 5 178 413 Mk., 2. Zinsserträge Ende 1918: 25 126 Mk., Ende 1918: 449 863 Mk. Es wurden gezahlt an Versicherungsleistungen Ende 1918: 866 Mk., Ende 1918: 319 530 Mk. Der Bestand der verschiedenen Reserven betrug: 1. Eigene Reserven Ende 1918: 1 100 591 Mk., Ende 1918: 1 796 139 Mk., 2. Gewinnreserven der Versicherten Ende 1918: 48 300 Mk., Ende 1918: 973 594 Mk., 3. Prämienreserven der Versicherten Ende 1918: 701 881 Mk., Ende 1918: 10 603 879 Mk. Ueberschüsse wurden erzielt Ende 1918: 66 066 Mk., Ende 1918: 500 218,42 Mk. Das bare Vermögen betrug Ende 1918: 1 104 914 Mk., Ende 1918: 11 400 769 Mk. Davon waren belegt in: 1. Hypotheken an Konsumvereine, Gewerkschaftshäuser usw. Ende 1918: 540 000 Mk., Ende 1918: 5 080 604 Mk., 2. Wertpapieren und Gemeindepfandbriefen Ende 1918: 478 500 Mk., Ende 1918: 5 741 950 Mk., 3. Banqgebühren Ende 1918: 72 525 Mk., Ende 1918: 433 845 Mk.

Das voll eingezahlte Aktienkapital von 1 000 000 Mark darf laut Gesellschaftsvertrag nur mit höchstens 4 Proz. verzinst werden. Gewinnanteile erhalten Aufsichtsrat und Vorstand nicht. Alle Ueberschüsse erhalten die Versicherten: 1918 von 66 066 Mk. an die Versicherten 48 300 Mk., 1918 von 500 218 Mk. an die Versicherten 349 847 Mk. Die Differenzbeträge wurden zur Verzinsung des Aktienkapitals und zur Ausstattung der vorsehriftlichen Reserven verwandt: 1918: 13 218 Mk., 1918: 140 043 Mk.

Darum: Arbeiter! Angestellte! Versichert Euch bei Euren von Euch selbst geschaffenen Unternehmen. Stellt ihm Euch als Werber zur Verfügung, damit es zum Segen aller Arbeitnehmer die alleinige Versicherungsanstalt des arbeitenden Volkes werde.

### Internationales.

Großbritannien. Die britische Papierindustrie hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ein vom Board of Trade eingesetztes „Paper Industry Inquiry Committee“ hat über die schwierige Lage einen Bericht erstattet. In diesem wird festgestellt, daß, abgesehen vom Zeitungspapier, großer Mangel an Bestellungen innerhalb der Papierindustrie herrscht. Die Arbeitslosigkeit ist bedeutend und zeigt eine steigende Tendenz. Es gibt kaum eine Industrie, die auf Grund der Einschränkungen während des Krieges einen so ernststen Schaden erlitten hat, wie die Papierindustrie. Die Einfuhr an Rohstoffen ist stark eingeschränkt gewesen, so daß man gezwungen war, alle Art inländischen Abfall zu gebrauchen ohne Rücksicht darauf, ob sich dies bezahlt machte oder nicht. Ungefähr zwei Monate

nach dem Waffenstillstand meldeten sich überseeische Angebote zu Preisen, die bedeutend unter denen lagen, die die inländischen Fabriken auf Grund der bestehenden Preise für Material und Herstellung notieren konnten. Die Verbraucher, die unter der Einschränkung stark gelitten hatten, waren bemüht, sich aus den steigenden Vorräten zu versorgen, die zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen angeboten wurden. Ende Februar wurde mitgeteilt, daß die Einschränkung mit dem 30. April aufhöre und gleichzeitig stieg die erlaubte Einfuhr auf 75 v. H. des vor dem Kriege verfügbaren Schiffsraumes. 14 Tage später wurde mitgeteilt, daß die Einfuhr aus anderen Teilen des britischen Reiches ohne einen Vorbehalt alsbald zugelassen werde. Die Folge davon war, daß alle Grenzen für die Einfuhrmengen wegfielen. Die Nachfrage in Großbritannien entsprach nicht einer so großen Einfuhr und die Berichte der Fabriken an das Departement zeigen, daß die Kundschaft nur in sehr geringem Maße auf die erhöhten Mengen, zu deren Bezug sie nun berechtigt war, Gewicht legte. Der Bericht stellt weiter fest, daß, obwohl die Preise nun gefallen sind, kein Leben in das Geschäft gekommen ist. Zeitungspapier wird nur von 14 der 230 Papierfabriken hergestellt. Das Komitee kommt zu folgendem Schluß:

1. Die Papierfabrikation ist eine Industrie von nationaler Bedeutung und hat daher Anspruch auf einen entsprechenden Schutz in der Zeit des Uebergangs vom Krieg zum Frieden.
2. Mit Ausnahme von Zeitungspapier leiden alle Erzeugnisse der Industrie unter einem starken Mangel an Bestellungen.
3. Die Herstellung von Zeitungspapier hat Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Wiederbetriebsetzung stillstehender Maschinen gehabt infolge Mangels an Ingenieuren und Arbeitskräften. Mit mehr Maschinen im Betriebe könnten mehr Aufträge entgegengenommen werden.
4. Der Mangel an Bestellungen ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen; Hauptgrund ist die Ungewißheit hinsichtlich der Politik der Regierung, mangelnde Stabilität der Preise und die Möglichkeit eines uneingeschränkten Wettbewerbes durch fremdes Papier.
5. Um die herrschende Ungewißheit zu beiseitigen und zu einer Stabilität der Preise beizutragen, müssen der Einfuhr von Papier aus nichtbritischen Ländern solange Grenzen gesetzt werden, bis die Fabriken wieder in vollen Betrieb kommen können. Die zugelassene Einfuhrmenge muß jedoch so groß sein, daß die Verbraucher eine angemessene Versorgung erhalten können.

Das Komitee fügt hinzu, daß man nicht ein System mit genauer Kontrolle einführen soll, das eine Rationierung und Klagen durch die Verbraucher über unzulängliche Versorgung mit sich führen würde. Die Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, soviel Papier zu erhalten, wie sie benötigen, in erster Linie von Bezugsquellen innerhalb des britischen Reiches, soweit diese aber versagen, auch durch Einfuhr aus den verbündeten oder neutralen Staaten.

### Berichte.

Berlin. (Schiedsspruch.) In Sachen des Deutschen Buchbinderverbandes, Berlin (D. 16, Engelauer 15, Buch- und Steinbrudershilfsarbeiterverbandes, Alte Jakobstr. 5, Deutschen Fabrikarbeiterverbandes, D. 16, Engelauer 15, Deutschen Transportarbeiterverbandes, D. 16, Engelauer 15, gegen den Verband der photographischen Kunstbrudrindustrie E. N., die Vereinigung Chromolithographischer Anstalten, Berlin, beide Albrechtstr. 15, und die Firma W. Pittius, D. 16, Köpenicker Str. 110, hat der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin in seiner heutigen Sitzung wie folgt entschieden:

Der Schlichtungsausschuß entscheidet dahin, daß die dem Verband der photographischen Kunstbrudrindustrie und der Vereinigung Chromolithographischer Anstalten angehörenden Firmen sowie die Firma W. Pittius folgende Lohnsätze zu zahlen haben:

- Lohngruppe I männliche Beschäftigte:
- a) Beschneider, Etikettenschneider, Buchbinder (Tischarbeiter), Presser, Streicher, Monogrammprüfer, Muster- und Matrizenmacher, Emulsionsarbeiter, Aufspanner, Weichler und Laboranten pro Woche 105 Mk.;
  - b) Anwickler, Rollenarbeiter, Präger, Schablonenschneider, Hilfsarbeiter an der Entwicklungsmaschine, in der Lösung, in der Papierausgabe, sowie Roller pro Woche 95 Mk.;

c) Ungeübte Arbeiter von 18 bis 21 Jahren erhalten einen Wochenlohn von 75 Mt.  
 Lehrgenruppe II, weibliche Beschäftigte:  
 a) Anwärterinnen, Auflegerinnen an Schnell-, Ziegel- und Postenpressen, Bronziererinnen, Tafelziererinnen, Kartonnagenarbeiterinnen, Arbeiterinnen an der Stichtmaschine, Koloristinnen, Monogrammfräseurinnen, Frägerinnen an der Blispresse, Hand- und Dampfbalancier, Arbeiterinnen an der Koffschere, Mill- und Mähmaschine, Presserinnen (Heißdruckerin), Rollenfräseurinnen, Spritzerinnen, Streicherinnen, Mance- und Schablonenfräseurinnen und Emulsionsarbeiterinnen.  
 b) Kleberinnen, Abkäuferinnen, Ausstoßerinnen, Expedientinnen, Lagerarbeiterinnen, Baderinnen, Postleiterschreiberinnen, Sortiererinnen, Etickerinnen und Vogelfängerinnen erhalten, sofern sie über 18 Jahre alt sind, in Gruppe a) 55 Mt., in Gruppe b) 50 Mt. pro Woche;  
 sofern sie unter 18 Jahre alt sind, in Gruppe a) 50 Mt., in Gruppe b) 45 Mt. pro Woche.

Weibliche Arbeiterinnen erhalten: im Alter von 14-15 Jahren 25 Mt., von 15-16 Jahren 30 Mt., von 16-17 Jahren 35 Mt., von 17-18 Jahren 40 Mt., über 18 Jahre 45 Mt. pro Woche. Arbeiterinnen von 16-18 Jahren gelten nach einem Jahr als geübte in der betreffenden Gruppe.

Für die Hausdiener, Bader und Transportarbeiter gelten die Lohnsätze, welche in dem zwischen dem Buchhandel und dem Transportarbeiterverband abgeschlossenen Tarifvertrag enthalten sind. Begründung: Der Schlichtungsausschuss hat die vorstehenden Lohnsätze unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien für angemessen erachtet. gez. Wullf.

Berlin. Am 28. August fand eine zahlreich besuchte Branchenversammlung der Buchbranche statt. Nach einem Bericht über den Verbandstag in Würzburg, den Schulnachsicht gab, fand eine Ansprache nicht statt, da die Kollegenzeitung mit der Haltung der Delegation am Verbandstage einverstanden war. Zum 2. Punkt der Tagesordnung: „Unsere Forderungen“ gab Adamatz den Bericht über die Verhandlungen in Jena und Leipzig. Die Zustände sind in Nr. 36 der „Buch.-Ztg.“ veröffentlicht. Es entspann sich eine lebhaft ausgeführte Debatte, daß die Zustände nicht anerkannt und die Branchenzeitung erwidert: wird, auf dem Wege der öffentlichen Vereinbarungen dennoch jetzt schon die Ferienfrage zu lösen und weitere Lohnverbesserungen herauszuholen. Auch wurde der Meiststanz einer scharfen Kritik unterzogen. Die Kollegenzeitung hielt nicht an, zu erklären, daß sie bei günstiger Konjunktur auf anderem Wege gewillt ist, für ihre Forderungen, die sie aufgestellt hat, einzutreten.

Chemnitz. In unserer Mitgliederversammlung vom 21. August erhaltete Triemer den Bericht vom Verbandstag. Er bedauerte, daß die ersten Tage einem Parteitag gleichen und in den letzten Tagen mit Gost die Anträge durchgeprüft wurden. Prüfe ergänzte manches, hauptsächlich in Betreffs und Meiststanzfragen. Die Haltung der Delegierten wurde nicht bemängelt. Anerkennung wurde der aufrichtigen Charakter des Kollegen Kloth, und daß er als ganzer Mann für seine Überzeugung gekonnt ist. Für den Tarifauschuss soll aus praktischen Gründen Prüfe für alle Branchen in Vorschlag gebracht werden, da er seine Erfahrungen auf diesem Gebiete am besten werten kann. Als ordentliches Mitglied zum Beirat wurde Otto Schreier vom Vorstand in Vorschlag gebracht, aus der Mitte der Versammlung wurde Triemer vorgeschlagen. Letzterer lehnte zugunsten des Erstgenannten ab, erklärte sich aber bereit, als Ersatzmann zu kandidieren. Prüfe berichtete noch über die Verhandlungen in der Gewerkschaft. Ein besserer Besuch unserer Versammlungen könnte nicht schaden, vor einigen Wochen erwies sich das Versammlungstotal als zu klein. Die Mitglieder an sich an, Verbandsleben mehr Interesse zeigen und nicht bloß in die Versammlungen kommen, wenn die Tariffrage auf der Tagesordnung steht. In Zukunft sollen die Versammlungen 1/8 Uhr beginnen, dazu ist aber nötig, daß die Mitglieder sich auch an mehr Pünktlichkeit gewöhnen, damit zur angelegten Zeit beginnen werden kann.

Dresden. Am 27. August fand hier eine gutbesuchte Versammlung der in den Schneidwerkstofffabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen statt. Nachdem der im Jahre 1913 abgeschlossene Tarif gekündigt worden war, mußte über den durch die Branchenkommission ausgearbeiteten neuen Tarifentwurf Bericht gegeben werden, um denselben als Forderung einreichen zu können. Gost gab den Bericht der Kommission und wies darauf hin, daß es in den Kriegsjahren nicht gelungen war, die Löhne auf eine Höhe zu bringen,

die den Feuerungsverhältnissen entsprach. Die gewöhnlichen Feuerungsverhältnisse in Höhe von 100 Pf., wie sie seit einigen Monaten gezahlt werden, bringen noch nicht die Verdiensterhöhung, wie sie in anderen Berufen zu verzeichnen und notwendig ist. Auch den neuen Entwurf sollen die Verhältnisse in der Branche neu gestaltet und verbessert werden. Insbesondere soll die Affordarbeit vollständig abgeschafft werden. Da nur noch in wenigen Betrieben auf Afford gearbeitet wird, hält man dies ohne Schädigung des Berufes für durchführbar und in Anbetracht der schweren Arbeit der Träger für notwendig. Auch in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen soll eine Änderung eintreten, indem diese nicht mehr wie bisher an den gefährlichen Schnellpressen beschäftigt werden dürfen. Die sich immer wiederholenden Unfälle von Arbeiterinnen an Schnellpressen beweisen, wie notwendig ein solches Verbot ist, und soll dies — wie schon seit Jahren gefordert — nun durch den Tarif kommen.

Nach einer eingehenden Besprechung des Entwurfes, in welcher noch verschiedene Änderungen vorgeschlagen wurden, erklärte die Versammlung ihr Einverständnis, und ist dieser nunmehr als Forderung aller in der Branche Beschäftigten eingetragenen. Die Verhandlungen mit den Unternehmern sollen von den Verbandsvertretern unter Hinzuziehung einer aus der Mitte der Versammlung gewählten fünfgliedrigen Kommission geführt werden. Nach einem Appell des Kollegen Kloth, man auch jetzt zu den aufgestellten Forderungen zu stehen, erreichte die gutbesuchte Versammlung ihr Ende.

Frankfurt a. M.-Offenbach. Die Kartonnagenarbeiter und -arbeiterinnen, die von der gesamten Arbeiterchaft als die schlechtest entlohnte Arbeitergruppe gilt, nahm in zwei Versammlungen in Offenbach und Frankfurt Stellung zu den derzeitigen Lohnverhältnissen. Hier rächen sich die alten Sünden dieser Arbeiterchaft noch immer. Im Gegensatz zur Arbeiterchaft der Buchbinderbranche war diese so gut wie nicht organisiert. Dementsprechend waren auch die Lohnverhältnisse. Das ist nun inzwischen anders geworden. Fast alle Bemühungsangehörigen gehören jetzt dem Buchbinderverbande an. Leider gibt es aber noch Fälle, wo Eltern der in so großer Zahl beschäftigten Jugendlichen nicht durch wollen, daß sich ihre Töchter organisieren. Damit wird natürlich der Ausbeutung der Jugendlichen zur Umgehung des an sich niedrigen Tariffes nur Vorschub geleistet. So bezahlt die Firma Stabernad, Offenbach, in zwei Fällen an jugendliche Arbeiterinnen statt 35 nur 25 Pf. pro Stunde, trotzdem verdient in einem Falle der Vater, daß sich die Tochter dem Verbands angeschlossen. Solche Fälle sollten heute kaum glaublich erscheinen. Stabernad lacht sich ob dieser „Klugheit“ natürlich ins Fäufchen.

Im übrigen waren die Versammlungen vom besten Geiste befeuert, sie beschloßen einstimmig folgende Forderungen zu stellen: Arbeiterinnen unter 17 Jahren eine Zulage von 20 Pf. pro Stunde, über 17 Jahre 30 Pf., Arbeiterinnen mit eigenem Hausstand und Tischarbeiterinnen auf Feinstartonnagen 40 Pf., Hilfsarbeiter unter 17 Jahren eine Zulage von 20 Pf., von 17-21 Jahren 30 Pf., über 21 Jahre 40 Pf., Presser an Fraktionspressen, Zuschneider, Tischarbeiter usw. 50 Pf. pro Stunde. In den Versammlungen kam zum Ausdruck, mit aller Kraft für die Durchführung dieser Forderungen einzutreten.

Göttingen. Am 20. August berichtete Kornacker-Sannover in einer von nahezu allen Mitgliedern besuchten außerordentlichen Mitgliederversammlung über den am gleichen Tage vor dem Schlichtungsausschuss erfolgten Tarifabschluß. Nach langjährigen Bemühungen ist es endlich gelungen, die Lohnverhältnisse am Ort auf eine geordnete Grundlage zu stellen. Auch jetzt noch, 8 Monate nach der Revolution, hat es fünfjähriger Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss bedurft, um die Arbeitgeber davon zu überzeugen, daß man Buchbindergehilfen nicht mehr mit 48-50 Mt. Wochenlohn nach Hause schicken kann. Die Gehilfenlöhne sind nunmehr festgesetzt auf 60 Mt. für Ausgehende, steigend bis 80 Mt. für Gehilfen über 24 Jahre alt; für Hilfsarbeiter im Alter von 14-16 Jahren beginnend mit 21,60 Mt., steigend auf 32,40 Mt. für solche im Alter von über 24 Jahre; für Arbeiterinnen im Alter von 14-16 Jahren 19,20 Mt., steigend bis zum Alter von über 24 Jahre auf 36 Mt.

Nachdem am 1. Juni schon Lohnsteigerungen von 10, 15 und 20 Mt. für die Gehilfen eingetreten sind, bedeutet der jetzige Tarifabschluß für die Gehilfen eine Lohnsteigerung seit dem 1. Juni von 30 bis 40 Mt. pro Woche. In einigen Fällen haben die Arbeitgeber 30 und 32 Mt. mehr zu zahlen, um auf die Tariffätze zu kommen. Für die Kolleginnen sind im Durchschnitt Lohnverbesserungen von 6 bis 8 Mt. pro Woche zu verzeichnen. Ferner ist die Bezahlung der Feiertage für alle Afford- und Lohnarbeiter und -arbeiterinnen durchgesetzt worden. Die

Ferienfrage ist nur vorläufig gelöst und wird für später endgültige Regelung vorbehalten. Für dieses Jahr erhalten alle Arbeiter und Arbeiterinnen 2 Tage Ferien. Es sind nicht alle Wünsche erfüllt, dennoch stellt dieser Tarifabschluß einen bedeutenden Schritt vorwärts dar. An der Kollegenzeitung selbst liegt es, für den weiteren Ausbau des Tariffes Sorge zu tragen durch festen Zusammenhalt in der Organisation.

In der anschließenden Ansprache erklärte sich die Kollegenzeitung mit dem Tarifabschluß einverstanden und ver sprach, im Sinne der Ausführungen des Referenten weiter wirken zu wollen. Die noch junge Zählstelle, die einem Gamar älterer Mitglieder besitzt, zählt jetzt über 50 Mitglieder und berechtigt zu den besten Hoffnungen für die Zukunft, nachdem durch den Tarifabschluß nunmehr der größte Hemmschub jedem Fortschritt, die Schmutzkonzurrenz der Arbeitgeber untereinander, etwas eingebremst worden ist.

Hamburg-Altona. Unsere Versammlung vom 26. August wurde ausgefüllt durch den Bericht vom Verbandstag und die daran anschließende Diskussion. Der Berichtsführer Brunow knüpfte an seinen Bericht folgende Schlussfolgerungen: Leider hat der Verbandstag wenig praktische Arbeit geleistet, da von 9 Sitzungstagen allein 5 Tage den politischen Leidenschaften geopfert wurden. Unser bisheriger Verbandsvorleiter Kollege Kloth sah sich gezwungen, auf seine Kandidatur zu verzichten, weil die Gefahr nahelag, daß die Leitung des Verbandes in die Hände der Opposition gelangt wäre. Sein Posten ist durch den bisherigen langjährigen Hauptoffizier Danneberg besetzt worden. An den Bericht knüpfte sich eine lebhafte Diskussion. Folgende Resolution wurde gegen 4 Stimmen angenommen:

„Die Mitglieder der Zählstelle Hamburg-Altona sind mit dem Ergebnis des Verbandstages nicht zufrieden. Sie verurteilen es auf das Allerentschiedenste, daß die kostbare Zeit unseres Verbandstages zu parteipolitischen Zweden mißbraucht wurde. Sie erwarten von allen Mitgliedern, daß sie gegen ein berartiges Gebahren Stellung nehmen, damit in Zukunft innerhalb unserer Berufsorganisation nur gewerkschaftliche Fragen erörtert werden. Mit der Entlassung ihrer Delegierten auf dem Verbandstag sind die Versammlungen einverstanden. Dem ausscheidenden Verbandsvorleiter Kloth sprechen sie für seine energische und tatkräftige Vertretung unserer Interessen ihren Dank aus.“

Zur Frage unserer Bewegung bemerkte Kistler, daß unsere Forderungen erst dann den Arbeitgebern unterbreitet werden können, nachdem die Buchbinder ihre zentralen Verhandlungen beendet hätten. Die lokalen Beiträge werden ab 1. Oktober in sämtlichen Beitragsklassen um 10 Pf. erhöht. Als Vertreter zum Tarifauschuss wurde Kistler gewählt.

Kirchheim-Teck. Am 26. Juni hatte die Arbeiterchaft der Firma Otto Fider in Kirchheim-Teck, deren Zahl 300 übersteigt, beschlossen, aus ihrer bisherigen Organisation, dem Fabrikarbeiterverband, in den Deutschen Buchbinderverband als der für sie einzig zuständigen Organisation überzutreten. Damit war für Kirchheim auch die Möglichkeit zur Gründung einer eigenen Zählstelle gegeben. Bereits am 18. Juli wurde von einer stark besuchten Versammlung die Gründung beschlossen und anschließend eine provisorische Verwaltung gewählt. Nachdem der erste Vorsitzende sein Amt nicht beibehalten wollte, wurde bei der am 20. August stattgefundenen außerordentlichen Versammlung beschlossen, die Wahl nochmals vollständig neu vorzunehmen. Es wurden gewählt: Als 1. Vorsitzender Schneider, als Kassierer Beckhe, als Schriftführer Strähler, als 2. Vorsitzender Götz, als Beirater Geiger, Frau Bäuble und Fr. Schädel, als Revisoren Pfeiffer, Wuttschler und Kistler.

In der Versammlung war als Referent Kollege Drehschmid-Stuttgart anwesend, der den neu abgeschlossenen Reichstanz für die Drehschmidfabrikantentriebe bekanntgab. Dieser Tarif brachte für die Mitglieder der Firma Fider in Kirchheim eine wesentliche Besserung der Lohnverhältnisse. Die Nachzahlung der Differenz nach den im Reichstanz festgesetzten Grundlöhnen ab 1. Juni ist bereits erfolgt.

Lehr. Unsere Generalversammlung fand am 21. August statt. Der Geschäfts- und Kassenbericht gab zu Verhandlungen keinen Anlaß. Der Mitgliederstand der Zählstelle ist zurzeit 830 Mitglieder. Hierauf erhaltete Dürer den Bericht vom Verbandstag. In eingehender Weise schilderte er dabei den Gang der Verhandlungen. Leider habe der Verbandstag die Mitglieder zum Teil sehr enttäuscht. Der Verbandstag habe eine Unmenge Zeit mit Sachen verhäumt, die nicht auf eine Gewerkschaftsorganisation gähen. Die ersten 5 Tage des Verbandstages seien nutzlos verschwenderet worden und damit war zu wichtigen Dingen, so zur Beratung des Statuts, keine Zeit mehr da. Nach einer kurzen Debatte, in welcher die Kollegen den Anträgen der Ortsverwaltung auf

Erhöhung der Lokalbeiträge zustimmte, gelangte folgende Resolution einstimmig zur Annahme:

Die am 21. August tagende Generalversammlung stimmt den Beschlüssen des Verbandstages zu. Insbesondere begrüßt die Versammlung das Anstreben der Reichstareife und ihre Weiterleitung in die Reichsarbeitsgemeinschaften. Die Versammlung erwartet, daß die Vorträge für die Reichstareife beschleunigt werden, damit diese in Höhe verwirklicht werden können. Die Versammlung bedauert, daß der Verbandstag so wenig praktische Arbeit geleistet hat, daß durch unnötigen Meinungsstreit über politische Fragen wichtige Verbandssangelegenheiten zu kurz kamen. Die Versammlung begrüßt die Schaffung des Rates und des Tarifsausschusses. Zur Beitragsfrage beschließt die Versammlung, den Lokalbeitrag von 5 Pf. auf 10 Pf. für die 1. bis 3. Klasse und von 10 Pf. auf 20 Pf. für die 4. und 5. Klasse zu erhöhen. Die Generalversammlung bedauert das Ausscheiden des Kollegen Roth als Verbandsvorstand sehr und spricht demselben für seine bisherige Tätigkeit volle Anerkennung und Dank aus. Die Generalversammlung ruft die ganze Kollegenchaft auf, den unnötigen politischen Streit aus der Organisation herauszuweisen. Unsere Tätigkeit muß auf gewerkschaftlichem Boden liegen und weisen wir jeden Versuch, uns von den bisherigen bewährten Dämmen abzulenken, entschieden zurück.

Die Versammlung nahm dann noch Stellung zu dem aufgestellten Feuerungsanlagen für die Buchbinder, die bei uns auch für die Kartomagnetenbranche eingeführt werden müssen, ferner zu den Entwürfen der Reichstareife und soll eine baldige einuberführende Versammlung dazu noch besonders Stellung nehmen.

**Rundschau.**

Die Lebensunterhaltung und die „hohen“ Löhne. Der Bund angelegter Chemiker und Ingenieure hat die Kosten des Lebensunterhaltes in Groß-Berlin für eine vierköpfige Familie eingehend untersucht. Die Ergebnisse sind auch für das Reich lehrreich, da die Löhne dort, abgesehen von den großen, in dieser Beziehung mit Berlin auf einer Stufe stehenden Städten entsprechend niedriger sind und darum das Endresultat überall das gleiche ist. Zur Untersuchung ist der „Sozialen Praxis“ (1919, Nr. 43) zufolge, ein kleiner Haushalt von zwei Erwachsenen und zwei kleinen Kindern in einer Zweizimmerwohnung im Hinterhause gewählt worden. Berechnet sind nur die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse unter Beschränkung auf rationierte oder freigegebene Lebensmittel und unter Vermeidung der teuren

Schleichhandelswaren. Es sind keinerlei Ausgaben für Bedienung oder Neuanfassungen vorgesehen, keine Aufwendungen für Vergütungen, keinerlei Müdigkeit für Straußheit oder Alter. Trotzdem stellt sich der notdürftige Lebensunterhalt auf 478 M. im Monat. „Es versteht sich“, heißt es dann, „daß ein Leben mit obigen Einschränkungen nur bei voller Gesundheit der Familie und Arbeitsfähigkeit von Mann und Frau geführt werden kann und auch dann nicht für die Dauer, sondern für kurze Zeit.“ Diese Untersuchungen beweisen uns auf das deutliche, daß die sogenannten hohen Löhne nicht zu hoch sind, daß sie im Gegenteil dringend verlangen, daß die Lebenshaltung staatlicherseits noch bedeutend mehr verbilligt wird!

Der Mensch als Maschine. Der Arbeitermüßel leistet noch nicht genug; er kann noch viel mehr leisten. Zu dem Ergebnis kommt Dr. Weber in der „Deutschen Revue“, und er gibt auch an, wie man es machen muß. Man muß nämlich während der Ruhepause der ermüdeten Muskelgruppe eine beliebige andere Muskelgruppe kräftig arbeiten lassen. So sucht der kapitalistische Geist, der auch so manch wissenschaftlicher Forschung das Gepräge gibt, den Menschen immer mehr zur Maschine herabzuwürdigen. Werkwürdig, daß sich dieser organisierte Drang nur auf solch kleines Gebiet erstreckt. Richtiger wäre es, das ganze wirtschaftliche Leben nach natürlichen Grundgesetzen zu organisieren und darin den Menschen das sein zu lassen, was er ist: Ein Mensch mit lebendigem Hirn und empfindender Seele.

Wir hungerten. Professor Haupt hat in Braunschweig Untersuchungen über die Ernährung der Bevölkerung angestellt, über die er in der „Chemikerzeitung“ (1919, Nr. 34/36) berichtet. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die in den 22 Wochen vom 20. Juli bis 20. Dezember 1918 behördlich verteilten Nahrungsmittel. „Vergleichen man“, so heißt es, „die gegenwärtig für unsere Nahrungsmittel geltenden Kalorienmengen mit den Zahlen über den normalen Nährstoffgehalt der Friedenskost unserer ärmsten Volksgenossen, welche Zahlen sich fast sämtlich über 2500 Reinkalorien bewegen, so kann man ermaßen, wieviel dem Körper heute zur Deckung des notwendigen Bedarfs fehlt. In der Regel besitzt unsere jetzige Nahrung rund 1250 ausnehmende Kalorien.“ Also die Hälfte des zum allermindesten Notwendigen. Wenn das Volk so jahrelang hungerte, dann wird man zugeben müssen, daß der geschwächte Körper, wenn je, dann jetzt dringend eines entschiedenen Ausbaues der Arbeiterhygiene bedarf.

**Abrechnung**

vom Streik der Reichzeugfabrik G. O. Richter, Chemnitz (Eisindustrie)

Einnahmen:

Zentralkasse	1 678,75 M.
Lokalasse	292,25 "
Sammelbüchlein	122,75 "
<b>Summa</b>	<b>2 093,75 M.</b>

Ausgaben:

11 verheiratete Kollegen	947,25 M.	165,— M.
6 ledige	431,25 "	90,— "
5 Kolleginnen	189,— "	50,— "
für 9 Kinder	81,— "	— "
Streikleitung	80,25 "	— "
<b>Mitbeihilfe:</b>		
11 verheiratete Kollegen	— "	66,— "
6 ledige	— "	24,— "
5 Kolleginnen	— "	20,— "
<b>Summa</b>	<b>1 678,75 M.</b>	<b>415,— M.</b>

Chemnitz, den 15. August 1919.

Die Revisoren:  
Karl Schaale. Walter Bräutigam.

**Adressenänderungen.**

Adressen der Bevollmächtigten und der Kassierer.  
B. = Bevollmächtigter. K. = Kassierer.  
Danzig. B.: J. Gehrmann, Danzig-Vangische, Binsdorfer 11. K.: R. Paetsch, M. Vädergasse 7.  
Gotha. B.: P. Stoll, Möhlerstr. 2.  
K.: M. Walther, Jenzschstr. 4111.  
Moskau. B.: S. Witt, Waldemarstr. 21 111.  
K.: P. Rohde, Kasernenstr. 43.  
Weimar. B.: P. Busch, Schülegasse 6.  
K.: P. Barfchau, Schröterstr. 20 111.

**Briefkasten.**

G. B. in R. Da der eingefandte Bericht außer der Bierergabe des Referats nichts weiter enthält, kann er ungedruckt bleiben.  
Zurückgestellt für nächste Nummer wurden: Die Beschlüsse unseres Verbandstages 11. Der Reichstareif für die Lederwaren-, Meißel- und Sportartikelindustrie.

**Zahlstelle Newwed.**  
Am 25. August starb nach kurzer schwerer Krankheit unser Kollege  
**Konrad Lehnard**  
im Alter von 61 Jahren.  
Ehre seinem Andenken!  
Die Ortsverwaltung.

**Gau V (Magdeburg).**  
Der Gauvorstand beruft hierdurch zu Sonntag, den 21. September, vormittags 10 Uhr, einen  
**Saunag**  
nach Magdeburg, Reichshalle, Kaiserstraße, ein.  
Tagesordnung:  
1. Bericht des Gauvorstandes.  
2. Reichstareif, Ref. Kollege Konrader, Hannover.  
3. Erhöhung des Gaubeitrages.  
4. Beratung der eingegangenen Anträge.  
5. Verschiedenes.  
Die Zahlstellen und Gauorte wollen uns ihre zur Verhandlung kommenden Anträge bis 15. September mitteilen. Die Namen der gewählten Delegierten sind bis spätestens den 18. September anzugeben.  
Der Gauvorstand.  
J. A. Hermann Luther.

**Papiererschneidemaschine**  
neue Konstruktion, gut erhalt. Fabrikat Fomn, Schnittlänge 61 cm, für M. 800, zu verkaufen. **Alfred Schwinger**, Schwedt a. D.

**Gummi arabic. Cordofan**  
naturell und gereinigt, in großen und kleinen Mengen prompt ab Lager lieferbar.  
**H. Scheidt & Co., Köln a. Rh., Gilbachstr. 15.**  
Import. — Großhandel in techn. Drogen. — Export.

**Anzeigen** finden nur Aufnahme nach vorheriger Einsendung des Betrages.



**WIRIL Klebstoffe**  
sind allen voran  
Glänzende Begutachtungen  
Eiseren, von Staats- u. städt. Behörden, industriellen Werken u. der Handelswelt.  
Muster v. 5kg gern zu Diensten, Verwendungsort bitte angeben!  
**Chemisch-Technische Werke**  
Willybald Richter  
Leipzig Quersstraße  
Tel. 3049, 11248 ★ Telegr. Adr. Wirtelwerke  
Zur Messe: Zeisighaus I, Obergeschoß Stand 74/76.